

Synopse

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)
	I.
§ 6 Wohnsitzpflicht ¹ Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben. ² In begründeten Fällen kann die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird. Sie legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen. ³ Für die Wahl in den Grossen Rat ist der Wohnsitz im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages und der Wahl erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis des Kantons bis zum Ende der Amtsdauer im Amt. ⁴ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen.	³ Für die Wahl in den Grossen Rat ist der Wohnsitz im Wahlkreis vom Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis des Kantons im Amt.
§ 9 Abstimmungstag ¹ Als Abstimmungstag gilt das von der zuständigen Behörde bestimmte Datum einer Abstimmung oder Wahl. ² Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen. ³ Der Regierungsrat legt den Zeitrahmen für die Gesamterneuerung der Gemeindebehörden fest. Dieser gilt für erste und allfällige zweite Wahlgänge. ⁴ Die Gemeindebehörde bestimmt das Datum für kommunale Abstimmungen und	² Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen. Die Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden gleichzeitig statt.

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
Wahlen.	
§ 13 Stimmlokale ¹ Die Gemeindebehörde bestimmt eine genügende Anzahl von Stimmlokalen. ² Stimmlokale sind in öffentlichen Gebäuden einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Departementes. ³ Zugänge zu Stimmlokalen dürfen nicht behindert werden. Insbesondere sind Demonstrationen sowie das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Werbematerial nicht zulässig.	² Stimmlokale sind in der Regel in öffentlichen Gebäuden einzurichten. ³ Zugänge zu Stimmlokalen dürfen nicht behindert werden.
§ 27 Botschaften ¹ Die Botschaften werden bei kantonalen Vorlagen vom Regierungsrat, bei kommunalen Vorlagen von der Gemeindebehörde verfasst. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Grossen Rates oder besondere Regelungen der Gemeindeordnung. ² Die Botschaft enthält eine sachliche Erläuterung der Vorlage. Bei den im Parlament behandelten Vorlagen sind die wichtigsten dort vertretenen Positionen darzulegen. ³ Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen können geändert oder zurückgewiesen werden. Verweise der Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig.	³ Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen können zurückgewiesen oder geändert werden. Verweise der Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig.
§ 35 Wahlgenehmigung ¹ Kantonale Wahlen sowie Wahlen in das Gemeindeparlament und in die Gemeindebehörden bedürfen der Genehmigung: 1. des Grossen Rates bei Grossrats- und Regierungsratswahlen;	1. des Grossen Rates bei Grossrats-, Regierungsrats- und Ständeratswahlen;

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
2. des Regierungsrates bei Ständeratswahlen; 3. des zuständigen Departementes des Regierungsrates bei den übrigen Wahlen.	2. des zuständigen Departementes des Regierungsrates bei den übrigen Wahlen. 3. <i>Gelöscht.</i>
§ 45 Rücktritt ¹ Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Friedensrichter- oder Betreibungsämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, haben ein hinreichend begründetes Entlassungsgesuch einzureichen. ² Über die Entlassung entscheidet: 1. der Regierungsrat bei Rücktritten aus Bezirksgerichten, Friedensrichter- oder Betreibungsämtern; 2. das zuständige Departement bei Rücktritten von Vorsitzenden einer Gemeindebehörde; 3. die Gemeindebehörde bei den übrigen Rücktritten. Ist diese infolge mehrerer Rücktritte nicht beschlussfähig, entscheidet das Departement.	¹ Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Friedensrichterämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, haben ein hinreichend begründetes Entlassungsgesuch einzureichen. 1. der Regierungsrat bei Rücktritten aus Bezirksgerichten oder Friedensrichterämtern;
§ 49 Wahlvorschläge registrierter Parteien ¹ Die bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrierten Parteien sind vom Quorum der 25 unterzeichnenden Stimmberechtigten befreit, sofern sie pro Bezirk nur einen einzigen Wahlvorschlag einreichen. ² Der Wahlvorschlag muss von zwei Personen unterzeichnet sein, welche berechtigt sind, die Partei im Bezirk zu vertreten.	¹ Die bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrierten Parteien sind vom Quorum der 25 unterzeichnenden Stimmberechtigten befreit.
§ 60 Nachrücken ¹ Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus, rückt von den Ersatzleuten die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nächste an ihre Stelle.	

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
² Eine Person kann nur nachrücken, wenn sie der Gruppierung, für deren Liste sie kandidierte, noch angehört. ³ Änderungen der Parteizugehörigkeit von gewählten Person bewirken kein Nachrücken.	³ Änderungen der Parteizugehörigkeit von gewählten Personen führen nicht zum Verlust des Mandates.
§ 61 Listenergänzung, Ergänzungswahl ¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, haben die Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausgeschiedene Person angehörte, das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. ² Machen die Unterzeichnenden der Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, findet eine Ergänzungswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden die Bestimmungen über das Proporzwahlverfahren, andernfalls jene über das Majorzwahlverfahren angewendet.	¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, haben die Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausgeschiedene Person angehörte, das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Dieser bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste.
§ 72 Vorprüfung ¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen. ² Sind die Anforderungen gemäss § 71 nicht erfüllt, teilt die Staatskanzlei den Mitgliedern des Initiativkomitees durch Entscheid mit, welche Korrekturen vorzunehmen sind. ³ Sind die Anforderungen gemäss § 71 erfüllt, veröffentlicht die Staatskanzlei Titel und Text der Initiative im Amtsblatt mit Angabe der Initiativfrist. Die Veröffentlichung erfolgt in Absprache mit den Mitgliedern des Initiativkomitees, spätestens jedoch 60 Tage nach der Mitteilung des positiven Vorprüfungsergebnisses. ⁴ Die Initiativfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Ab diesem Datum können Unterschriften gesammelt werden.	² Sind die formellen Anforderungen gemäss § 71 nicht erfüllt, teilt die Staatskanzlei den Mitgliedern des Initiativkomitees durch Entscheid mit, welche Korrekturen vorzunehmen sind. ³ Sind die formellen Anforderungen gemäss § 71 erfüllt, veröffentlicht die Staatskanzlei Titel und Text der Initiative im Amtsblatt mit Angabe der Initiativfrist. Die Veröffentlichung erfolgt in Absprache mit den Mitgliedern des Initiativkomitees, spätestens jedoch 60 Tage nach der Mitteilung des positiven Vorprüfungsergebnisses.
§ 73	

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
Unterzeichnung ¹ Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und eigenhändig unterzeichnen. ² Die weiteren zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein. ³ Eine Initiative darf von derselben Person nur einmal unterzeichnet werden.	¹ Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen. ² Die weiteren zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein.
§ 74 Stimmrechtsbescheinigung ¹ Die Unterschriftenlisten sind vom Initiativkomitee rechtzeitig vor Ablauf der Frist der bezeichneten Gemeinde zur Bescheinigung zuzustellen. ² Die Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl der gültigen Unterschriften und sendet die überprüften Listen innert fünf Arbeitstagen zurück. ³ Massgebend für die Stimmberechtigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde. ⁴ Die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ist mit einem Stichwort zu begründen. ⁵ Die Stimmrechtsbescheinigung kann für mehrere Listen gesamthaft erfolgen.	¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Frist der bezeichneten Gemeinde zur Bescheinigung zuzustellen. ² Die Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl der gültigen Unterschriften und sendet die überprüften Listen innert fünf Arbeitstagen an das Initiativkomitee.
	II.
	1. Der Erlass RB 131.1 (Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	2. Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
	III.
Der Erlass RB 161.1 (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995) wird aufgehoben.	

Fassung des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	IV.
	Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]